

Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 13 Donnerstag, den 01.04.2021

Bürgersprechstunde

Am Dienstag, dem 6. April, findet zwischen 15 und 17 Uhr die nächste Bürgersprechstunde bei Donauwörths Oberbürgermeister Jürgen Sorré statt. Aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen bittet die Stadtverwaltung um Verständnis, dass Vorsprachen nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Rufnummer 789-101 möglich sind. Der Zutritt zum Rathaus erfolgt kontrolliert über die eingerichtete Schleuse beim Eingang der Tourist-Info in der Rathausgasse. Die Sprechstunde wird unter Beachtung der Hygienevorschriften und Abstandsgebote abgehalten. Das Tragen einer FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung sowie die namentliche Erfassung aller Besucher ist Vorschrift.

Termine für die Gewährung von Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth

Die Verwaltung weist auf folgende Termine im Zusammenhang mit der Antragstellung für Zuschüsse nach den Sportförderungsrichtlinien hin:

1. April 2021 – Allgemeiner Zuschuss für die Jugendarbeit

Die Stadt Donauwörth stellt jährlich nach Maßgabe der Mittel im Haushalt einen Betrag zur Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen zur Verfügung. Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt auf der Basis der Mitgliedermeldung zum Bayerischen Landessportverband des jeweiligen Jahres. Stichtag für die Abgabe ist jeweils der 1. April des laufenden Jahres.

1. Mai 2021 – Zuschuss für geleistete Übungsleiterstunden

Die Stadt Donauwörth bewilligt Vereinen für ihre Übungsleiter mit gültiger Lizenz einen Zuschuss, der sich an den gehaltenen Übungsleiterstunden orientiert. Der Zuschuss beträgt derzeit je geleistete Übungsleiterstunde 0,90 €.

Die Zuschussanträge sind für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis 1. Mai des folgenden Jahres zusammen mit einem entsprechenden Stundennachweis einzureichen. Die entsprechenden Anträge finden Sie auf der Homepage der Stadt Donauwörth.

31. Oktober 2021 – Zuschüsse für Bauleistungen

Die Stadt Donauwörth gewährt den Sportvereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu den Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A. Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine.

Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen, Gaststätten und deren Einrichtung sind nicht zuschussfähig.

Die Zuschussanträge müssen jeweils bis <u>31. Oktober des Vorjahres</u>, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.

Die weiteren Regelungen bezüglich der Zuschüsse für Bauleistungen sind in den Sportförderungsrichtlinien geregelt.

1. Dezember 2021 – Zuschuss für Vereinsjubiläen

Den Sportvereinen wird bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, auf Antrag einen Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € je Jahr gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendungen ist auf 1.000,00 € begrenzt.

Die Anträge sind bis zum 1. Dezember vor dem Jubiläumsjahr mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Antragstellung entsprechend der Sportförderungsrichtlinien sind:

Als förderungswürdig werden Sportvereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres

- a) einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation angehören,
- b) im Vereinsregister mit dem Sitz Donauwörth eingetragen sind,
- c) mindestens 50 Mitglieder nach der Meldung der Dachorganisation nachweisen können und
- d) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag

je Mitglied bis einschl. 13 Jahre (Schüler) 12,00 € je Mitglied bis einschl. 17 Jahre (Jugendlicher) 25,00 €

je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsener) 50,00 € erheben.

Wichtiger Hinweis aus den Richtlinien:

Anträge, die nach dem jeweils genannten Termin eingehen, werden von der Verwaltung nicht bearbeitet und den städtischen Gremien nicht vorgelegt.

Die kompletten Sportförderungsrichtlinien finden Sie auf der Homepage der Stadt Donauwörth unter: https://www.donauwoerth.de/rathaus/stadtrecht/

Trinkwasserversorgung im Naherholungsgebiet Baggersee Riedlingen

Das Wasserwerk beabsichtigt, am 13.04.21 (15. KW) die Wasserversorgung wieder in Betrieb zu setzen. Die Grundstücks- bzw. Parzellenbesitzer werden bereits jetzt gebeten, falls noch nicht geschehen, sämtliche Absperrventile zu schließen und gleichzeitig ihre Anschlussleitung (insbesondere die Auslaufarmaturen) auf Frostschäden hin zu überprüfen. Gegebenenfalls wären diese Schäden kurzfristig zu beheben, damit die gemeinschaftliche Versorgung möglich ist.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Donauwörth (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 02.04.2021

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-

1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 683) erlässt die Stadt Donauwörth folgende

Verordnung:

. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Donauwörth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Gehund Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis

und Schnee

- 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
- 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
- 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III. Reinigung der Gehbahnen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigenen Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt

- nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teil der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
- Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub insbesondere bei feuchter Witterung die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst. Gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe¹ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsflächen sind der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück gem. § 2 Abs. 2 (Gehbahnen) liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

_

^{1 (§ 5} Satz 2 Buchstabe c)

Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf (das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorderund Hinterlieger Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

- b) die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- c) entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig trifft die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Reinigung der Gehbahnen, sowie die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Donauwörth vom 11. August 2004 außer Kraft.

Donauwörth, 29.03.2021 Jürgen Sorré Oberbürgermeister

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Donauwörth vom 02.04.2021 (Lärmschutzverordnung)

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund von Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BaylmSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBI. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), sowie des Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) folgende

Verordnung:

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Die Verrichtung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr,

an Samstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise nicht gewerbsmäßig im oder am Haus sowie im Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind insbesondere

- das Hämmern, das Hacken und Sägen von Holz
- die Benutzung von Bau-, Bohr-, Fräs-, Schneid-, Heimwerker-, Haushalts-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern, und ähnlichen lärmintensiven Geräten

- die Benutzung von Rasenmähern und Vertikutierern oder ähnliche Geräte.
- (3) Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis einschl. Freitag zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Zeiten bis 20:00 Uhr betrieben werden.

§ 2 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Veranstaltung geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, ihre Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher, Zuschauer oder Zuhörer zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.
- (2) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden und sind im gesamten Stadtgebiet spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- (3) Öffentliche Vergnügungen dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen, Krankenhäusern und Senioren-/Pflegeheimen nur so veranstaltet werden, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeiern und der Betrieb und die Ruhe in Krankenhäusern und Senioren/Pflegeheimen nicht gestört werden.
- (4) Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr die Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Donauwörth kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmSchG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt.
- b. außerhalb der in § 1 Abs. 3 festgesetzten Zeiten die im § 1 Abs. 3 angeführten Maschinen betreibt.
- c. entgegen der Vorschrift des § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt,
- d. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 4) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG handelt und mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
 - b. entgegen § 3 Abs. 4 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
 - c. einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 4) von den Bestimmungen des § 3 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Donauwörth vom 29. Juni 2000, geändert am 24. Januar 2003, außer Kraft.

Donauwörth, 29.03.2021 Jürgen Sorré Oberbürgermeister

Rattenbekämpfung

Im Auftrag der Stadt Donauwörth führt eine Schädlingsbekämpfungsfirma am **Donnerstag, den 8. April 2021** im gesamten Stadtgebiet, einschließlich aller Stadtteile, eine Rattenbekämpfung durch.

Sollten Sie auf Ihrem Grundstück Rattenbefall festgestellt haben, können Sie dies mündlich oder telefonisch bis zum Bekämpfungstermin beim Ordnungsamt, Neue Kanzlei, Zimmer 004, Tel. 0906 / 789-311 melden.

Es kommen nur Bekämpfungsmittel zum Einsatz, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig geprüft und zugelassen sind. Die Techniker der beauftragten Firma sind im Besitz der notwendigen Sachkenntnis nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung.

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr
eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse
feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen
Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell

wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth Jürgen Sorré Oberbürgermeister